Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Stadtratsfraktion CDU
Herrn Rowald Staufenbiel
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO
Drucksache 1108/16, Baumschutzsatzung (öffentlich)

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Staufenbiel,

Erfurt,

im vergangenen Jahr gab es einen massiven Befall der Sitkafichtenlaus an Blaufichten. Auch das Stadtgebiet Erfurt war davon betroffen.

Im Rahmen der Regelungen der Baumschutzsatzung wurden stark betroffene Bäume zur Fällung genehmigt. Gemäß § 7 der Baumschutzsatzung können Ausnahmegenehmigungen/Befreiungen zur Fällung mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dies trifft insbesondere auf die Ersatzpflanzung zu. Im Rahmen des Ermessens des Umwelt- und Naturschutzamtes bzw. der Baumkommission wurden bei den Genehmigungen aufgrund des Befalls mit der Sitkafichtenlaus Ersatzpflanzungen von einem Baum pro genehmigter Fällung auferlegt.

Die Ausübung des Ermessens ist Grundlage des Verwaltungshandelns und wird auch in der Baumschutzsatzung so formuliert. Insofern wurden die Auflagen zur Ersatzpflanzung satzungsgemäß erteilt.

Der Stadtrat hat mit seinem Beschluss zur Änderung der Baumschutzsatzung u. a. hinsichtlich der Akzeptanz von Obstbäumen als Ersatz bei der Fällung von Nadelbäumen (Drucksache 1819/16) den Prozess zur Änderung der Satzung angeschoben.

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

1. **Wann wird der Entwurf der neuen Baumschutzsatzung dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt?**

Nach der fachlichen und rechtlichen Vorprüfung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt geht der Entwurf der Änderungssatzung zur Baumschutzsatzung Ende Juni in die Ämterrunde. Nach Vorliegen aller Ergebnisse und der ggf. notwendigen Abstimmungen wird die Änderungssatzung dem Stadtrat nach der Sommerpause vorgelegt. Ziel ist die Vorlage zur ersten Stadtratssitzung im September.

100 % Recyclingpapier

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergermeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

2. **Ist es möglich, bis zum Inkrafttreten einer neuen Baumschutzsatzung, aufgrund des Befalls durch die Sitkafichtenlaus, die Ersatzpflanzung auf Antrag auszusetzen?**

Es ist nicht möglich, die Satzung bis zur Änderung auszusetzen. Gleichfalls können Auflagen von geltenden Bescheiden nicht pauschal ausgesetzt werden. Die Frist zur Ersatzpflanzung beträgt ab Bescheidgültigkeit zwei Jahre.

Die Betroffenen können jedoch Änderungen von Bescheiden beantragen. Diese werden einzeln geprüft und separat entschieden. Im Einzelfall ist es demnach denkbar, dass Auflagen zur Ersatzpflanzung geändert werden. Die Baumschutzsatzung eröffnet außerdem die Möglichkeit, statt einer Ersatzpflanzung eine Ersatzzahlung zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein